

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der  
Stadt Fürth  
vom .....

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 434), erläßt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994.

**Art. 1**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Kampfhunde**

Abs. 3: Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Alano
- American Bulldog
- Cane Corso
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Des gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfaßten Hunden.

**Art. 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.